

- 2 -

2. Stimmt die Darstellung des Eigentümers, daß die Bundesgebäudeverwaltung zum Zwecke der Einmietung bzw. eines etwaigen Kaufes in ein noch zu errichtendes Bürogebäude auf einem Teil des Areals der beiden Häuser an ihn herangetreten sei?
3. Besteht bei der Bundesgebäudeverwaltung die Meinung, falls Überlegungen wie die oben zitierten überhaupt angestellt wurden, daß die gesetzlichen Bestimmungen, die einer Errichtung eines Bürohauses entgegenstehen, in diesem Fall nicht anzuwenden wären?
4. Besteht von seiten der Bundesgebäudeverwaltung die Absicht, sich für die zumindest teilweise Aufhebung des Denkmalschutzes bei den beiden genannten Häusern einzusetzen?
5. Wie groß ist der zusätzliche Raumbedarf des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes?
6. Gibt es bereits Überlegungen, wie ein etwaiger zusätzlicher Raumbedarf der beiden Höchstgerichte befriedigt werden könnte, zum Beispiel durch Ausbau des Dachbodens im jetzigen Gebäude der beiden Gerichtshöfe oder durch Adaptierung des ehemaligen Gebäudes der Bundespolizeidirektion?

Wien, 1980-02-13